

Aktion CAS

*ASPO Allgem.
Art 1 Abs. 1*

**Bekanntmachung
der Ordnung über den Zugang/die Zulassung
zu Masterstudiengängen gem.
§65 Abs. 5 und Abs.10 Fachhochschulgesetz- FHG
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Vom 30.05.2011

Auf Grund von § 65 Absatz 5 und Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz- FHG) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982, 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26.10.2010 (Amtsblatt S. 1407) erlässt die Fachhochschule, nach Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft, die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragstellung und Zugangsprüfung
- § 3 Vergabeverfahren
- § 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Zulassung und den Zugang zu Studienplätzen in Masterstudiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW).

Im Übrigen gilt die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Antragstellung und Zugangsprüfung

(1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren beinhaltet gleichzeitig die Bewerbung für eine Immatrikulation an der HTW. Bewerberinnen und Bewerber richten ihr formgebundenes Antragsformular an die Anschrift:

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Studierendenservice
Goebenstraße 40
66117 Saarbrücken.

(2) Bewerbungen müssen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studiengänge des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI) können durch Aushang abweichende Termine festgelegt werden.

(3) Mit dem formgebundenen Antrag ist die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einzureichen. Weitere Unterlagen, die für die Zugangs- und Eignungsfeststellung erforderlich und dem Antrag beizufügen sind, ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlagen zur ASPO). Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern nicht Absatz 4 zutrifft.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch nicht vor, wird die Bewerberin/der Bewerber auch dann in das Vergabeverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der zum Hochschulabschluss notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin/der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bescheinigung soll auch eine auf der Grundlage der bereits absolvierten Prüfungsleistungen berechnete, vorläufige Durchschnittsnote enthalten.

(5) Kann die Bewerberin/der Bewerber den Nachweis über den erfolgreich bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der in der geltenden Immatrikulationsordnung festgelegten Immatrikulationsfrist vorlegen, wird sie/er nur befristet für das 1. Fachsemester immatrikuliert.

§ 3 Vergabeverfahren

(1) Die Auswahlkriterien der fachspezifischen Anforderungen des § 65 Absatz 5 FhG ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen zur ASPO. In den Anlagen zur ASPO ist festzulegen, welche Eignungskriterien herangezogen werden, welche Eignungskriterien miteinander kombiniert werden und welche Gewichtung der miteinander kombinierten Eignungskriterien im Einzelnen zukommt.

In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester durch den Studierendenservice auf Vorschlag der Zulassungskommissionen der Fakultäten/des DFHI vorgenommen. Die Zulassungskommissionen bestehen aus mindestens 2 Professoren. Sie haben die Eignungsfeststellung durchzuführen und dabei eine Rangfolge unter allen Bewerbern festzulegen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird anhand der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und weiterer fachspezifischer Kriterien durchgeführt. Es ist zu dokumentieren.

Dem Ergebnis (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss dabei ein maßgeblicher, d.h. ein sich gegenüber anderen Kriterien durchsetzender Einfluss (mindestens 51 %) zukommen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber, die die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist erklären, haben keinen Anspruch mehr auf diesen Studienplatz.

(4) Wer am Verfahren beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält vom Studierendenservice einen Ablehnungsbescheid.

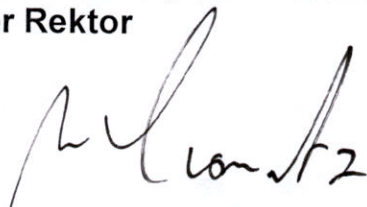
§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Vergabeordnung tritt nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.

Saarbrücken, den 07.06.2011

Der Rektor



Prof. Dr. Wolfgang Cornetz

Aushang: 16.06.2011 Rfj
- 30.08.2011 Rfj